

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 91

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

51. Jahrgang

12. April 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2008/C 91/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
2008/C 91/02	Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen auf institutionalisierte öffentlich-private Partnerschaften (IÖPP) ⁽¹⁾	4
2008/C 91/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	10
2008/C 91/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4932 — Leoni/Valeo CSB) ⁽¹⁾	12
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Rat		
2008/C 91/05	Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen (Monate: Januar, Februar und März 2008) (Sozialbereich)	13
Kommission		
2008/C 91/06	Euro-Wechselkurs	17

DE

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2008/C 91/07	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	18
2008/C 91/08	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	22
2008/C 91/09	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	23

V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSAKTE

Kommission

2008/C 91/10	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	26
--------------	--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 91/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.1.2008
Nummer der Beihilfe	N 331/07
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Thüringen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinie zur Förderung von innovativen, technologieorientierten Verbundprojekten, Netzwerken und Clustern (Verbundförderung)
Rechtsgrundlage	Entwurf der Richtlinie zur Förderung von innovativen, technologieorientierten Verbundprojekten, Netzwerken und Clustern (Verbundförderung); Thüringer Landeshaushaltsordnung; Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung, Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 19,5 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 117 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Thüringer Aufbaubank Gorkistraße 9 D-99084 Erfurt
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	31.1.2008
Nummer der Beihilfe	N 356/07
Mitgliedstaat	Finnland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Tuki t&k-hankeisiin
Rechtsgrundlage	Valtionavustuslaki, 688/2001; Laki yritystuen yleisistä ehdoista, 786/1997
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung, Kleine und mittlere Unternehmen, Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 300 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 1 800 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	80 %
Laufzeit	1.2.2008-31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Tekes PL 69 (Kyllikinportti 2) FI-00101 Helsinki
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	31.1.2008
Nummer der Beihilfe	N 397/07
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aides de l'ADEME à la recherche, au développement et à l'innovation
Rechtsgrundlage	Délibération du Conseil d'administration de l'ADEME: «Aides de l'ADEME à la recherche, au développement et à l'innovation»
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung, Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss

Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 50 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 300 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	80 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Agence de l'Environnement et de la Maîtrise de l'Énergie (ADEME) F-49004 Angers cedex 01
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	31.1.2008
Nummer der Beihilfe	N 532/07
Mitgliedstaat	Österreich
Region	Tirol
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinie der Tiroler Zukunftsstiftung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung
Rechtsgrundlage	Richtlinie der Tiroler Zukunftsstiftung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung, Regionale Entwicklung, Kleine und mittlere Unternehmen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 0,5-2,00 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 9 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	45 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Tiroler Zukunftsstiftung Kaiserjägerstraße 4a A-6020 Innsbruck
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen auf institutionalisierte öffentlich-private Partnerschaften (IÖPP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 91/02)

1. EINFÜHRUNG

In den vergangenen Jahren haben sich in vielen Bereichen öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) entwickelt. Charakteristisches Merkmal einer solchen, zumeist auf längere Zeit angelegten Zusammenarbeit ist die besondere Rolle des privaten Partners, der sich an verschiedenen Phasen eines bestimmten Projekts (Konzeption, Durchführung und Betrieb) beteiligt, der Risiken zu tragen hat, die traditionell durch den öffentlichen Sektor getragen wurden, und der oftmals zur Finanzierung des Projekts beiträgt.

Aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht steht es den öffentlichen Verwaltungen frei, eine Wirtschaftstätigkeit selbst auszuüben oder sie einem Dritten, beispielsweise einem im Rahmen einer ÖPP gegründeten gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen, zu übertragen. Entscheiden sich öffentlichen Stellen jedoch dafür, Dritte in wirtschaftliche Tätigkeiten einzubinden, und wird diese Einbindung als öffentlicher Auftrag oder Konzession qualifiziert, so müssen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen beachtet werden. Durch diese Bestimmungen soll es — ganz im Sinne des Europäischen Binnenmarktes — allen interessierten Wirtschaftsteilnehmern ermöglicht werden, sich in einem fairen und transparenten Verfahren an Ausschreibungen für öffentliche Aufträge und Konzessionen zu beteiligen und durch den verstärkten Wettbewerb die Qualität derartiger Projekte zu heben und ihre Kosten zu senken ⁽¹⁾.

Die öffentliche Konsultation zum Grünbuch zu öffentlich-privaten Partnerschaften und Konzessionen ⁽²⁾ hat ergeben ⁽³⁾, dass hinsichtlich der Anwendung der gemeinschaftlichen Regelungen auf sogenannte „institutionalisierte“ ÖPP (IÖPP) erheblicher Klärungsbedarf besteht. Die Kommission versteht IÖPP als Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Beteiligten, bei der gemischtwirtschaftliche Unternehmen gegründet werden, die öffentliche Aufträge oder Konzessionen durchführen ⁽⁴⁾. Der private Beitrag zu einer IÖPP besteht — neben der Einbringung von Kapital oder anderer Vermögensgegenstände — in der aktiven Teilnahme an der Ausführung der Aufgabe, die dem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen übertragen wurde, und/oder in der Geschäftsführung der Gesellschaft. Demgegenüber stellt die reine Kapitalbeteiligung eines privaten Investors an einem öffentlichen Unternehmen keine IÖPP dar. Daher werden derartige Fälle von der vorliegenden Mitteilung nicht erfasst.

Die wahrgenommene mangelnde Rechtssicherheit hinsichtlich der Einbeziehung privater Partner in IÖPP kann den Erfolg derartiger Projekte beeinträchtigen oder öffentlichen Stellen oder private Beteiligte sogar davon abhalten, IÖPP einzugehen, um das Risiko zu vermeiden, Strukturen zu schaffen, die auf Verträgen gründen, welche sich später als mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erweisen.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschliessung zu öffentlich-privaten Partnerschaften vom 26. Oktober 2006 ⁽⁵⁾ den Wunsch der Praxis nach einer Klärung der Anwendung des Vergaberechts auf die Gründung öffentlich-privater Unternehmen, die mit einer Auftrags- oder Konzessionsvergabe verbunden ist, bestätigt und hat die Kommission aufgefordert, baldmöglichst entsprechende Klarstellungen zu treffen.

Die Kommission legt in dieser Mitteilung dar, wie sie die Anwendung der gemeinschaftlichen Bestimmungen für öffentliche Aufträge und Konzessionen ⁽⁶⁾ im Zusammenhang mit der Gründung und Führung von IÖPP versteht ⁽⁷⁾. Dadurch soll mehr Rechtssicherheit geschaffen und insbesondere der immer wieder geäußerten

⁽¹⁾ Das Europäische Parlament hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Einhaltung dieser Regeln „ein wirksames Instrument zur Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsbeschränkungen sein kann, das gleichzeitig der öffentlichen Hand erlaubt, die Bedingungen hinsichtlich Qualität, Verfügbarkeit, Sozialstandards und Umweltauflagen selbst zu definieren und zu kontrollieren“ (Entschliessung des Europäischen Parlaments zu dem Grünbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (P5_TA(2004)0018), Randnr. 32).

⁽²⁾ KOM(2004) 327 vom 30. April 2004.

⁽³⁾ „Mitteilung zu öffentlich-privaten Partnerschaften und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen und Konzessionen“, KOM(2005) 569 vom 15. November 2005, S. 9.

⁽⁴⁾ Die Mitgliedsstaaten verwenden in diesem Zusammenhang unterschiedliche Terminologien und Modelle (so zum Beispiel das Kooperationsmodell, Joint Ventures, Sociétés d'Economie Mixte).

⁽⁵⁾ P6_TA(2006)0462, Absatz 35.

⁽⁶⁾ „Öffentliche Baukonzessionen“ sind Verträge, die von öffentlichen Bauaufträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Bauleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht; „Dienstleistungskonzessionen“ sind Verträge, die von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung der Dienstleistung oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht (vgl. Artikel 1 Absatz 2 (3) und (4) der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

⁽⁷⁾ Die vorliegende Mitteilung umfasst nicht jene öffentlichen Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungskonzessionen, auf die Artikel 5 Absätze 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) Anwendung findet.

Sorge entgegengetreten werden, die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf die Einbeziehung privater Partner mache IÖPP unattraktiv oder sogar unmöglich. Die vorliegende Mitteilung ist Teil des Engagements der Kommission, im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse rechtliche Klärung herbeizuführen, so wie es in der Mitteilung der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen ⁽⁸⁾ vom 20. November 2007 angekündigt wurde.

Mit dieser Mitteilung werden keine neuen rechtlichen Vorschriften geschaffen, sondern das Verständnis der Kommission des EG-Vertrags, der Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen und der einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) dargelegt. Die verbindliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts bleibt jedenfalls Sache des EuGH.

2. DIE GRÜNDUNG EINER IÖPP

2.1. Grundsätze

Es gibt auf Gemeinschaftsebene kein spezifisches Regelwerk für die Gründung von IÖPP. Generell gilt jedoch, dass im Bereich der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen der Gleichbehandlungsgrundsatz und dessen spezielle Ausprägungen wie das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie die Artikel 43 EG zur Niederlassungsfreiheit und 49 EG zur Dienstleistungsfreiheit in jenen Fällen anwendbar sind, in denen eine öffentliche Stelle einem Dritten die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten überträgt ⁽⁹⁾. Die Grundsätze, die sich aus den Artikeln 43 und 49 EG ergeben, umfassen neben der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung insbesondere auch das Transparenzgebot, die gegenseitige Anerkennung und die Verhältnismäßigkeit ⁽¹⁰⁾. Für Fälle, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ⁽¹¹⁾ (die „Vergaberichtlinien“) fallen, gelten detaillierte Bestimmungen.

Die Tatsache, dass eine private Partei und ein öffentlicher Auftraggeber ⁽¹²⁾ im Rahmen eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens zusammenarbeiten, kann nicht dazu führen, dass die rechtlichen Bestimmungen für öffentliche Aufträge und Konzessionen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen an diese private Partei oder das betreffende gemischtwirtschaftliche Unternehmen unbeachtet bleiben. Nach der Rechtsprechung des EuGH ⁽¹³⁾ schließt die — auch nur minderheitliche — Beteiligung eines privaten Unternehmens am Kapital einer Gesellschaft, an der auch der betreffende öffentliche Auftraggeber beteiligt ist, auf jeden Fall die Möglichkeit eines „in-house“ Verhältnisses, auf das das Vergaberecht prinzipiell nicht anzuwenden wäre, zwischen diesem öffentlichen Auftraggeber und dieser Gesellschaft aus ⁽¹⁴⁾.

2.2. Der Gründungsvorgang

In der Praxis erfolgt die Errichtung einer IÖPP üblicherweise:

- entweder durch die Gründung eines neuen Unternehmens, dessen Kapital vom öffentlichen Auftraggeber und dem privaten Partner — in manchen Fällen auch von mehreren öffentlichen Auftraggebern und/oder mehreren privaten Partnern — gemeinsam gehalten wird, und der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession an dieses neugegründete gemischtwirtschaftliche Unternehmen,
- oder aber durch die Beteiligung eines privaten Partners an einem bestehenden öffentlichen Unternehmen, das öffentliche Aufträge oder Konzessionen im Rahmen eines „in-house“ Verhältnisses bereits in der Vergangenheit erhalten hat.

⁽⁸⁾ KOM(2007) 725 vom 20. November 2007; siehe auch das Arbeitspapier der Dienststellen der Kommission „Häufig gestellte Fragen zur Anwendung der Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse“ SEK(2007) 1514, das der Mitteilung vom 20. November 2007 beigefügt ist.

⁽⁹⁾ Rechtssache C-458/03, Parking Brixen, Slg. 2005, I-8612, Randnr. 61.

⁽¹⁰⁾ Vgl. Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen im Bereich Konzessionen im Gemeinschaftsrecht, ABl. C 121 vom 29.4.2000, S. 6.

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2004/18/EG, siehe Fußnote 6 oben, und Richtlinie 2004/17/EG, ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽¹²⁾ In dieser Mitteilung umfasst der Begriff „öffentliche Auftraggeber“ sowohl die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG als auch die Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2004/17/EG.

⁽¹³⁾ Rechtssache C-26/03, Stadt Halle, Slg. 2005, I-1, Randnr. 49.

⁽¹⁴⁾ Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-410/04, ANAV, Slg. 2006, I-3303, Randnr. 30ff.) ist es jedoch nicht nur die tatsächliche Beteiligung eines privaten Dritten am Kapital eines öffentlichen Unternehmens, sondern bereits die Absicht eines öffentlichen Auftraggebers, das Kapital einer Tochtergesellschaft für private Dritte zu öffnen, die den „in-house“ Status eines öffentlichen Unternehmens ausschließt. Mit anderen Worten können öffentliche Aufträge oder Konzessionen nicht „in-house“ an öffentliche Unternehmen vergeben werden, deren Kapital während der Laufzeit der betreffenden öffentlichen Aufträge oder Konzessionen gegenüber Privaten geöffnet werden soll. Hingegen steht nach Auffassung der Kommission allein die theoretische Möglichkeit der Beteiligung eines Privaten an dem Kapital eines öffentlichen Unternehmens dem in-house Verhältnis dieses Unternehmens zu einem öffentlichen Auftraggeber nicht entgegen.

Unabhängig von der Art der Gründung einer IÖPP verlangt das gemeinschaftliche Vergabe- und Konzessionsrecht von öffentlichen Auftraggebern ein faires und transparentes Verfahren einzuhalten, und zwar entweder, wenn sie einen privaten Partner auswählen⁽¹⁵⁾, der durch seine Beteiligung an der IÖPP Warenlieferungen, Bau- oder Dienstleistungen erbringt, oder wenn sie einem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen einen öffentlichen Auftrag oder eine Konzession übertragen⁽¹⁶⁾. Es ist zu betonen, dass öffentliche Auftraggeber keinesfalls „eine Verfahrensgestaltung wählen könnten, die die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmen verschleiern soll“⁽¹⁷⁾.

Jedenfalls wäre nach Auffassung der Kommission eine doppelte Ausschreibung, d. h. eine Ausschreibung für die Auswahl des privaten Partners der IÖPP und eine weitere Ausschreibung für die Vergabe des öffentlichen Auftrags bzw. der Konzession an das gemischtwirtschaftliche Unternehmen, nicht praktikabel.

Ein möglicher Weg zur Gründung einer IÖPP, der nach Ansicht der Kommission mit den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts vereinbar ist und zugleich eine doppelte Ausschreibung verhindert, stellt sich folgendermaßen dar: Der private Partner der IÖPP wird durch ein Verfahren ausgewählt, dessen Gegenstand sowohl der öffentliche Auftrag oder die Konzession ist⁽¹⁸⁾, der bzw. die dem zu gründenden gemischtwirtschaftlichen Unternehmen übertragen werden soll, wie auch der Beitrag des privaten Partners zur Abwicklung dieser Aufgaben und/oder zur Geschäftsführung des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens. Die Auswahl des privaten Partners geht einher mit der Gründung der IÖPP und der Übertragung der jeweiligen wirtschaftlichen Aufgaben auf das gemischtwirtschaftliche Unternehmen.

2.3. Die Auswahl privater Partner für IÖPP

2.3.1. Rechtlicher Rahmen

Wenn es sich bei der Aufgabe, die der IÖPP übertragen wird, um einen öffentlichen Auftrag handelt, der vollständig in den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien fällt, so richtet sich das Verfahren für die Auswahl des privaten Partners nach diesen Richtlinien. Handelt es sich bei den Aufgaben um Baukonzessionen oder öffentliche Aufträge, die nur zum Teil von den Richtlinien erfasst sind, so kommen neben den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien die aus dem EG-Vertrag abgeleiteten wesentlichen Grundsätze zur Anwendung. Soweit Dienstleistungen des Anhangs IIB der Richtlinie 2004/18/EG betroffen sind, kommen die wesentlichen Grundsätze des EG-Vertrags, so wie sie sich aus den Artikeln 43 und 49 ergeben, dann zur Anwendung, wenn erwartet werden kann, dass die betreffenden Aufträge für Unternehmen, die in einem anderen als demjenigen Mitgliedstaat niedergelassen sind, dem der öffentliche Auftraggeber angehört, von eindeutigem Interesse sind⁽¹⁹⁾. Wenn es sich schließlich um eine Dienstleistungskonzession handelt, muss die Auswahl des privaten Partners gemäß den Grundsätzen des EG-Vertrags erfolgen.

Die in dem vorliegenden Dokument zitierte Rechtsprechung bezieht sich zum Teil auf öffentliche Aufträge, die vollständig von den Vergaberichtlinien erfasst sind. Da diese Rechtsprechung jedoch oftmals auf den Grundsätzen des EG-Vertrags basiert, kann sie durchaus auch auf die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf andere Situationen, wie zum Beispiel Konzessionen oder öffentliche Aufträge, die nicht oder nicht vollständig von den Vergaberichtlinien erfasst werden⁽²⁰⁾, anwendbar sein.

2.3.2. Verfahren der Auftragsvergabe

Soweit die Gründung einer IÖPP die Übertragung eines öffentlichen Auftrags, der von der Richtlinie 2004/18/EG vollständig erfasst ist, an ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen mit sich bringt, bieten das offene und nichtoffene Verfahren, so wie in dieser Richtlinie definiert, aufgrund der besonderen finanziellen und rechtlichen Komplexität derartiger Aufträge, eventuell nicht ausreichende Flexibilität. Für derartige Fälle

⁽¹⁵⁾ Eine faire und transparente Auswahl des privaten Partners einer IÖPP gewährleistet, dass dem Ziel eines freien unverzerrten Wettbewerbs entsprochen und der Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten wird, insbesondere indem das Entstehen unbegründeter Vorteile des an der IÖPP beteiligten privaten Unternehmens gegenüber seinen Konkurrenten vermieden wird. Die Gründung einer IÖPP durch die faire und transparente Auswahl des privaten Partners für das gemischtwirtschaftliche Unternehmen trägt dadurch den diesbezüglichen Bedenken des EuGH, die dieser in der Rechtssache Stadt Halle, siehe Fußnote 13 oben, in der Randnr. 51 zum Ausdruck gebracht hat, Rechnung.

⁽¹⁶⁾ Öffentliche Auftraggeber, deren Aufträge von der Richtlinie 2004/17/EG erfasst werden, sind berechtigt, Aufträge direkt an verbundene Unternehmen im Sinne des Artikels 23 dieser Richtlinie zu vergeben.

⁽¹⁷⁾ Rechtssache C-29/04, Kommission gegen Österreich, Slg. 2005, I-9705, Randn. 42.

⁽¹⁸⁾ Soweit die betreffende IÖPP durch die Beteiligung eines privaten Partners an einem bestehenden öffentlichen Unternehmen gegründet worden ist, kann auch die Übertragung jener öffentlichen Aufträge oder Konzessionen Gegenstand des Auswahlverfahrens des privaten Partners dieser IÖPP sein, die in der Vergangenheit von dem betreffenden öffentlichen Unternehmen „in-house“ ausgeführt wurden.

⁽¹⁹⁾ Rechtssache C-507/03, Kommission gegen Irland, (2007), Randnote 32, noch nicht in den Slg. veröffentlicht.

⁽²⁰⁾ Zur Klärung der Vergabe solcher Aufträge siehe die Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. C 179 vom 1.8.2006, S. 2). Einige Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament haben beim Gericht erster Instanz die Aufhebung der Mitteilung beantragt. Zum Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Mitteilung ist das Verfahren noch beim Gericht erster Instanz anhängig.

hat die Richtlinie 2004/18/EG den Wettbewerblichen Dialog ⁽²¹⁾ als neues innovatives Verfahren eingeführt, das nicht nur darauf abzielt, den Wettbewerb zwischen Wirtschaftsteilnehmern zu gewährleisten, sondern auch dem Erfordernis gerecht zu werden, dass der öffentliche Auftraggeber alle Aspekte des Auftrags mit jedem Bewerber erörtern kann ⁽²²⁾.

Das Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung kann bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die von der Richtlinie 2004/18/EG vollständig erfasst sind, nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen ⁽²³⁾. Dem gegenüber können öffentliche Auftraggeber immer auf das Verhandlungsverfahren zurückgreifen, wenn sie Konzessionen übertragen oder wenn sie öffentliche Aufträge erteilen, die von der Richtlinie 2004/18/EG nicht oder nur teilweise erfasst sind.

2.3.3. Informationen über das Vorhaben

Wenn die öffentliche Aufgabe, die mit der Gründung einer IÖPP verbunden ist, in den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien oder sektor-spezifischer Gemeinschaftsregeln, welche Vergabeverpflichtungen enthalten ⁽²⁴⁾, fällt, müssen besondere Publikationsanforderungen eingehalten werden ⁽²⁵⁾. Was jene Verträge, die nicht von den Richtlinien erfasst werden, und Dienstleistungskonzessionen betrifft, verlangen die sich aus dem EG-Vertrag ergebenden Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung ⁽²⁶⁾, dass potenziellen Bietern der gleiche Zugang zu angemessenen Informationen über die Absicht der öffentlichen Hand, ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen zu errichten und an dieses einen öffentlichen Auftrag oder eine Konzession zu vergeben, eingeräumt wird. Angemessene Information kann am besten gewährleistet werden, indem vor der Auswahl des privaten Partners eine Bekanntmachung veröffentlicht wird, die potenziellen Interessenten hinreichend zugänglich ist.

2.3.4. Zulässige Eignungs- und Zuschlagskriterien und Bekanntmachungsvorschriften für diese Kriterien

Nach Auffassung der Kommission verpflichtet das Gemeinschaftsrecht den öffentlichen Auftraggeber zur Bekanntmachung von Eignungs- und Zuschlagskriterien, um den privaten Partner der IÖPP auszuwählen. Die entsprechenden Kriterien müssen dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechen. Dies gilt für öffentliche Aufträge, die vollständig in den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien fallen ⁽²⁷⁾, sowie, der Auffassung der Kommission zufolge, für andere öffentliche Aufträge und Konzessionen. Die Auswahl der Bieter und der Kandidaten zur Teilnahme an dem Vergabeverfahren und die Wahl zwischen den Angeboten haben auf Grundlage dieser Kriterien zu erfolgen. Das Verfahren ist gemäß der ursprünglich festgelegten Regeln und grundsätzlichen Anforderungen durchzuführen ⁽²⁸⁾.

Die Vergaberichtlinien enthalten objektive Anforderungen hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften des privaten Partners, wie die persönliche Lage des Bewerbers, seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, die jeweilige Befähigung zur Berufsausübung und seine technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit ⁽²⁹⁾. Diese Kriterien können auch auf die Verfahren zur Vergabe von Konzessionen und solcher öffentlicher Aufträge angewendet werden, die nicht vollständig von den Vergaberichtlinien erfasst sind.

Im Bereich der sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse brachte das Arbeitspapier der Dienststellen der Kommission „Häufig gestellte Fragen zur Anwendung der Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse“ ⁽³⁰⁾ Klärung hinsichtlich zulässiger Auswahl und Zuschlagskriterien.

2.3.5. Besondere Elemente der Satzung, der Gesellschaftervereinbarung und des öffentlichen Auftrags oder der Konzession

Die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung schließen eine Verpflichtung zur Transparenz mit ein, die darin besteht, zugunsten potenzieller Bieter einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit sicherzustellen, der den Dienstleistungsmarkt dem Wettbewerb öffnet ⁽³¹⁾. Im Rahmen der Gründung von IÖPP bedeutet diese Verpflichtung nach Ansicht der Kommission, dass der öffentliche Auftraggeber in der

⁽²¹⁾ Artikel 29 der Richtlinie 2004/18/EG.

⁽²²⁾ Erwägungsgrund 31 der Richtlinie 2004/18/EG.

⁽²³⁾ Siehe Artikel 30 und 31 der Richtlinie 2004/18/EG.

⁽²⁴⁾ Siehe zum Beispiel Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. L 15 vom 23.1.1993, S. 33).

⁽²⁵⁾ Siehe Artikel 41 ff der Richtlinie 2004/17/EG und Artikel 35, 36 und 58 der Richtlinie 2004/18/EG.

⁽²⁶⁾ Rechtssache C-324/98, Telaustria, Slg. 2000, I-10745, Randnr. 60 und 61.

⁽²⁷⁾ Rechtssache C-19/00, SIAC Constructions, Slg. 2001, I-7725, Randnr. 41-45; Rechtssache C-31/87, Beentjes, Slg. 1988, S. 4635, Randnr. 29ff.

⁽²⁸⁾ Selbst wenn in den Spezifikationen die Möglichkeit vorgesehen ist, dass Kandidaten technische Verbesserungen für die vom öffentlichen Auftraggeber vorgeschlagenen Lösungen vornehmen (was bei IÖPP häufig der Fall sein wird), dürfen solche Änderungen nicht die grundsätzlichen Anforderungen des Projekts betreffen und müssen begrenzt werden.

⁽²⁹⁾ Artikel 45 bis 48 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 54 der Richtlinie 2004/17/EG.

⁽³⁰⁾ Siehe Fußnote 8 oben.

⁽³¹⁾ Rechtssache C-324/98, Telaustria, siehe Fußnote 26 oben, Randnr. 62; Rechtssache C-458/03, Parking Brixen, siehe Fußnote 9 oben, Randnr. 49.

Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen über Folgendes grundsätzliche Informationen bekanntmacht: die öffentlichen Aufträge und/oder Konzessionen, die an das zukünftige gemischtwirtschaftliche Unternehmen vergeben werden sollen, den Gesellschaftsvertrag, die Gesellschaftervereinbarung sowie alle anderen Elemente, die einerseits die vertragliche Beziehung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem privaten Partner, und andererseits die vertragliche Beziehung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem zukünftigen gemischtwirtschaftlichen Unternehmen festlegen. Wenn der öffentliche Auftraggeber den Wettbewerblichen Dialog oder das Verhandlungsverfahren anwendet, müssen einige dieser Informationen nicht im Vorhinein festgelegt werden; sie können im Dialog oder in Verhandlung mit den Bewerbern gefunden und ausgestaltet werden. Die Ausschreibung sollte Informationen hinsichtlich der ins Auge gefassten Dauer des öffentlichen Auftrages oder der Konzession, der bzw. die von dem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen ausgeführt werden soll, beinhalten.

Nach Meinung der Kommission verlangt der Grundsatz der Transparenz, dass mögliche Erneuerungen oder Änderungen der öffentlichen Aufträge oder Konzessionen, die dem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen ursprünglich übertragen wurden, sowie mögliche Zuweisungen zusätzlicher Aufgaben in den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht werden. Die Ausschreibungsunterlagen sollten zumindest Angaben zur Anzahl und zu den Voraussetzungen der Ausübung derartiger Optionen enthalten. Die entsprechende Information sollte ausreichend detailliert sein, um einen fairen und wirkungsvollen Wettbewerb zu gewährleisten.

Es ist ratsam, dass der Vertrag zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem privaten Partner von Anfang an festlegt, was zu geschehen hat, wenn das gemischtwirtschaftliche Unternehmen zukünftig keine öffentlichen Aufträge erhält bzw. bereits erteilte öffentliche Aufträge nicht verlängert werden. Aus der Sicht der Kommission sollte der Gesellschaftsvertrag so formuliert sein, dass ein zukünftiger Wechsel des privaten Partners möglich ist. Da der private Partner nicht automatisch von der Teilnahme an weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann, muss der öffentliche Auftraggeber bei diesen Verfahren besondere Aufmerksamkeit auf die Verpflichtung zur Transparenz und zur Gleichbehandlung aller Bieter richten.

3. DIE PHASE NACH GRÜNDUNG DER IÖPP

Der EuGH hat festgestellt, dass Unternehmen, deren Kapital wenn auch nur teilweise privaten Unternehmen geöffnet ist, im Hinblick auf die beteiligten öffentlichen Stellen nicht als Strukturen der „internen“ Verwaltung einer öffentlichen Dienstleistung angesehen werden können⁽³²⁾. Dies hat zur Folge, dass Vergaberegeln, unabhängig davon, ob sie sich aus dem EG-Vertrag oder den Vergaberichtlinien ergeben, zu beachten sind, wenn gemischtwirtschaftlichen Unternehmen öffentliche Aufträge oder Konzessionen übertragen werden, es sei denn, die Vergabe dieser Aufträge erfolgte bereits im Rahmen einer wettbewerbsgerechten Ausschreibung zur Gründung des betreffenden Unternehmens. Mit anderen Worten: IÖPP müssen innerhalb der Grenzen ihres ursprünglichen Unternehmensgegenstandes arbeiten und können grundsätzlich ohne ein Verfahren, das dem gemeinschaftlichen Vergabe- und Konzessionsrecht entspricht, keine weiteren öffentlichen Aufträge oder Konzessionen erhalten.

Da eine IÖPP jedoch regelmäßig gegründet wird, um über einen längeren Zeitraum eine Leistung zu erbringen, muss sie sich an bestimmte Veränderungen des wirtschaftlichen, rechtlichen oder technischen Umfelds anpassen können. Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen schließen die Möglichkeit, solche Entwicklungen zu berücksichtigen, nicht aus, sofern dies unter Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung⁽³³⁾ und der Transparenz⁽³⁴⁾ geschieht. Möchte der Auftraggeber die Möglichkeit bewahren, aus bestimmten Gründen einige Ausschreibungsbedingungen nach Zuschlagserteilung abzuändern, muss er eine solche Änderungsmöglichkeit ebenso wie die Modalitäten ihrer Durchführung in der Ausschreibungsbekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich festlegen und den Rahmen für den Ablauf des Verfahrens vorgeben, so dass sämtliche am Auftrag interessierten Unternehmen hiervon von Anfang an Kenntnis haben und daher bei der Abfassung ihres Angebots gleichgestellt sind⁽³⁵⁾.

Veränderungen wesentlicher Bestimmungen dieser Verträge, die nicht durch die ursprünglichen Angebotsunterlagen vorgesehen waren, erfordern ein neues Vergabeverfahren⁽³⁶⁾. Der EuGH erachtet die Bestimmung eines Vertrages insbesondere dann als wesentlich, wenn es sich dabei um eine Bedingung handelt, die den Bietern, wenn sie in der Ausschreibungsbekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen enthalten gewesen wäre, die Abgabe eines erheblich abweichenden Angebots erlaubt hätte⁽³⁷⁾. Beispiele für wesentliche Bestimmungen eines Vertrags umfassen den Umfang von Bau- oder Dienstleistungen, die durch den Auftragnehmer zu erbringen sind, oder die Gebühren, die der Nutzer der Dienstleistung dem Auftragnehmer zu zahlen hat.

⁽³²⁾ Rechtssache C-231/03, Coname, Slg. 2005, I-7287, Randnr. 26; Rechtssache C-410/04, ANAV, siehe Fußnote 14 oben, Randnr. 32.

⁽³³⁾ Siehe etwa verbundene Rechtssachen C-285/99 und C-286/99, Lombardini and Mantovani, Slg. 2001, I-9233, Randnr. 37, und Rechtssache C-315/01, GAT, Slg. 2003, I-6351, Randnr. 73.

⁽³⁴⁾ Siehe etwa Rechtssache C-92/00, HI, Slg. 2002, I-5553, Randnr. 45, und Rechtssache C-470/99, Universale-Bau u. a., Slg. 2002, I-11617, Randnr. 91.

⁽³⁵⁾ Rechtssache C-496/99, Kommission gegen CAS Succhi di Frutta SpA, Slg. 2004, I-3801, Randnr. 118.

⁽³⁶⁾ Rechtssache C-337/98, Kommission gegen Frankreich, Slg. 2000, I-8377, Randnr. 50.

⁽³⁷⁾ Rechtssache C-496/99, Kommission gegen CAS Succhi di Frutta SpA, siehe Fußnote 35 oben, Randnr. 116f.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im sekundären Gemeinschaftsrecht für öffentliche Aufträge und Baukonzessionen Ausnahmesituationen festgelegt sind, in denen zusätzliche Bau- und Dienstleistungen, die ursprünglich nicht vom Vorhaben umfasst waren, ohne eine vorherige Ausschreibung direkt vergeben werden können ⁽³⁸⁾.

Dem Gemeinschaftsrecht zufolge steht es dem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen — genau so wie anderen Wirtschaftsteilnehmern — frei, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen ⁽³⁹⁾. Dies gilt auch für Vergabeverfahren, die durch eine wesentliche Änderung oder Verlängerung der öffentlichen Aufträge oder Konzessionen, die das gemischtwirtschaftliche Unternehmen bereits innehat, notwendig geworden sind. Der öffentliche Auftraggeber muss in einem solchen Fall besondere Aufmerksamkeit auf die Verpflichtung zur Transparenz und zur Gleichbehandlung aller Bieter richten. Besondere Vorkehrungen sind zu treffen, um sicherzustellen, dass eine strikte Trennung zwischen den Personen, die für den öffentlichen Auftraggeber die Ausschreibung vorbereiten und über die Vergabe entscheiden, und den Personen, die die IÖPP leiten, gegeben ist und dass keine vertraulichen Informationen vom öffentlichen Auftraggeber zur IÖPP gelangen.

⁽³⁸⁾ Artikel 31 und 61 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 40 Absatz 3 Buchstaben f und g der Richtlinie 2004/17/EG. Nach Ansicht der Kommission können die einschlägigen Ausnahmen auch auf die Vergabe von Aufträgen angewendet werden, die nicht von den Richtlinien erfasst sind, wie etwa Dienstleistungskonzessionen (siehe die Schlussanträge des Generalanwalts Jacobs in der Rechtssache C-525/03, Kommission gegen Italien, Randnr. 46 bis 48). Grundsätzlich hält die Kommission Änderungen wesentlicher Bestimmungen von Dienstleistungskonzessionen, die in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen worden sind, nur dann für akzeptabel, wenn diese Änderungen durch unvorgesehene Umstände notwendig geworden sind, die keiner der Vertragsparteien zurechenbar sind, oder wenn derartige Änderungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (Artikel 46 des EG-Vertrags).

⁽³⁹⁾ Nach Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 2004/18/EG müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Teilnahme einer „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ als Bieter in einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge keine Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Bietern verursacht.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 91/03)

Datum der Annahme der Entscheidung	30.1.2008
Nummer der Beihilfe	N 365/07
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Sachsen-Anhalt
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Errichtung des Fraunhofer Centre for Silicon Photovoltaics
Rechtsgrundlage	Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 60 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Die Maßnahme stellt keine Beihilfe dar
Laufzeit	1.1.2008-31.12.2010
Wirtschaftssektoren	—
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt Hasselbachstr. 4 D-39104 Magdeburg
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	10.1.2008
Nummer der Beihilfe	N 374/07
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Niedersachsen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen (Brachflächen- und Altlasten-Förderrichtlinien)

Rechtsgrundlage	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen (Brachflächen- und Altlasten-Förderrichtlinien)
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 23,1 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	75 %
Laufzeit	2007-2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Investitions- und Förderbank, Niedersachsen GmbH-Nbank Günther-Wagner-Allee 12-14 D-30177 Hannover
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4932 — Leoni/Valeo CSB)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 91/04)

Am 17. Dezember 2007 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32007M4932. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen
(Monate: Januar, Februar und März 2008) (Sozialbereich)

(2008/C 91/05)

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl.	Nachfolge von	Rücktritt/ Ernennung	Mitglied/ Stellvertreten- des Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	13.9.2008	C 242 vom 7.10.2006	Frau Myria ANDREOU	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Zypern	Frau Agni PAPAGEORGIOU	Ministry of Interior	18.2.2008
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	13.9.2008	C 242 vom 7.10.2006	Herrn Adolfo LOURO ALVES	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Portugal	Frau Ana Paula FERNANDES	Ministério do Trabalho e da Solidariedade Social	18.2.2008
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	13.9.2008	C 242 vom 7.10.2006	Frau Sinikka HYYPPÄ	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Finnland	Frau Mirikka MYKKÄNEN	Ministry of the Interior	18.2.2008
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	13.9.2008	C 242 vom 7.10.2006	Herrn Tuomo KURRI	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Finnland	Frau Wivi-Ann WAGELLO-SJÖLUND	Ministry of the Interior	18.2.2008

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl.	Nachfolge von	Rücktritt/ Ernennung	Mitglied/ Stellvertreten- des Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	13.9.2008	C 242 vom 7.10.2006	Herrn Peter KOPPE	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmer	Niederlande	Frau Caroline RIETBERGEN	FNV	10.3.2008
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	13.9.2008	C 242 vom 7.10.2006	Herrn Guy BAILEY	Ernennung	Mitglied	Arbeitgeber	Vereinigtes Königreich	—	CBI	10.3.2008
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	13.9.2008	C 242 vom 7.10.2006	Herrn Ojārs BRAŽA	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmer	Lettland	Frau Zanda GRUNDBERGA	Free Trade Union Confederation of Latvia	17.3.2008
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	13.9.2008	C 242 vom 7.10.2006	Frau Marina PAŅKOVA	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Lettland	Frau Ilona KIUKUCĀNE	Latvian Employers' Confederation	17.3.2008
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	13.9.2008	C 242 vom 7.10.2006	Herrn Eduards FILIPPOVS	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Lettland	Frau Inese STEPIŅA	Latvian Employers' Confederation	17.3.2008
Beratender Ausschuss für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	21.3.2009	C 92 vom 27.4.2007	Frau Eleni PAROUTI	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Zypern	Herr Andreas KYRIAKIDES	Ministry of Health	18.2.2008
Beratender Ausschuss für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	21.3.2009	C 92 vom 27.4.2007	Frau H. ZUNDERMAN	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Niederlande	Herr V. SANNES	Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid	18.2.2008
Beratender Ausschuss für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	21.3.2009	C 92 vom 27.4.2007	Herrn J.A.M.M. PIJNENBURG	Ernennung	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Niederlande	—	Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid	18.2.2008
Beratender Ausschuss für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	21.3.2009	C 92 vom 27.4.2007	Herrn Tim QUIRKE	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Irland	Frau Anne McMANUS	Department of Social and Family Affairs	17.3.2008

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl.	Nachfolge von	Rücktritt/ Ernennung	Mitglied/ Stellvertreten- des Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2010	L 64 vom 2.3.2007	Herrn Ulrich BECKER	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Deutschland	Herr Michael KOLL	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	18.2.2008
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2010	L 64 vom 2.3.2007	Herrn Malcolm DARVILL	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Vereinigtes Königreich	Herr Stuart BRISTOW	Health and Safety Executive	18.2.2008
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2010	L 64 vom 2.3.2007	Herrn Jason BATT	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Vereinigtes Königreich	Herr Robin FOSTER	Health and Safety Executive	18.2.2008
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2010	L 64 vom 2.3.2007	Herrn Claus Peter WEBER	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Deutschland	Herr Harald KIHIL	RAG AG	17.3.2008
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2010	L 64 vom 2.3.2007	Frau Nina GLOBOČNIK	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Slowenien	Frau Maja SKORUPAN	Independent legal advisor	17.3.2008
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2010	C 282 vom 24.11.2007	Herrn Michal BONI	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Polen	Frau Malgorzata RUSEWICZ	PKPP	18.2.2008
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	7.11.2010	C 271 vom 14.11.2007	Herrn Malcolm DARVILL	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Vereinigtes Königreich	Herr Stuart BRISTOW	Health and Safety Executive	18.2.2008

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl.	Nachfolge von	Rücktritt/ Ernennung	Mitglied/ Stellvertreten- des Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2010	C 128 vom 9.6.2007	Frau Barbara CASHEN	Ernennung	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Irland	—	Gender Equality Division	12.2.2008
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2010	C 128 vom 9.6.2007	Herrn Jesper BRASK FISCHER	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Dänemark	Herr Jakob JENSEN	Permanent Representation of Denmark	17.3.2008

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. April 2008

(2008/C 91/06)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,5833	TRY	Türkische Lira	2,0680
JPY	Japanischer Yen	159,83	AUD	Australischer Dollar	1,7024
DKK	Dänische Krone	7,4590	CAD	Kanadischer Dollar	1,6139
GBP	Pfund Sterling	0,80170	HKD	Hongkong-Dollar	12,3320
SEK	Schwedische Krone	9,4120	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9913
CHF	Schweizer Franken	1,5808	SGD	Singapur-Dollar	2,1510
ISK	Isländische Krone	116,46	KRW	Südkoreanischer Won	1 545,62
NOK	Norwegische Krone	7,9415	ZAR	Südafrikanischer Rand	12,4255
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	11,0934
CZK	Tschechische Krone	25,025	HRK	Kroatische Kuna	7,2626
EEK	Estnische Krone	15,6466	IDR	Indonesische Rupiah	14 539,44
HUF	Ungarischer Forint	252,73	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9906
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	65,549
LVL	Lettischer Lat	0,6966	RUB	Russischer Rubel	37,1340
PLN	Polnischer Zloty	3,4336	THB	Thailändischer Baht	49,980
RON	Rumänischer Leu	3,6290	BRL	Brasilianischer Real	2,6774
SKK	Slowakische Krone	32,414	MXN	Mexikanischer Peso	16,6983

(¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 91/07)

Nummer der Beihilfe	XT 30/08
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Region	Yorkshire & Humber
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Training Aid support to Yorkshire and Humber enterprises
Rechtsgrundlage	RDA ACT 1998
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 7 Mio. GBP
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	1.3.2008
Laufzeit	28.2.2011
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Yorkshire Forward Regional Development Agency 2 Victoria Place Leeds West Yorkshire LS11 5AE United Kingdom
Nummer der Beihilfe	XT 32/08
Mitgliedstaat	Italien
Region	Liguria

Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Azioni di formazione professionale — annualità 2007-2008 — rivolte ai lavoratori occupati delle imprese localizzate sul territorio regionale, inclusi i titolari di PMI, cofinanziate dal Fondo Sociale Europeo, così come previste in particolare nell'ambito degli Assi I, III e IV del Programma Operativo per l'Obiettivo 2 «Competitività regionale e occupazione» Fondo sociale europeo — Regione Liguria 2007-2013
Rechtsgrundlage	<p>Legge regionale n. 52 del 5 novembre 1993 e successive modifiche.</p> <p>Regolamento (CE) n. 1083/2006 del Consiglio, dell'11 luglio 2006, recante disposizioni generali sul Fondo europeo di sviluppo regionale, sul Fondo sociale europeo e sul Fondo di coesione e che abroga il regolamento (CE) n. 1260/1999.</p> <p>Regolamento (CE) n. 1081/2006 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 5 luglio 2006, relativo al Fondo sociale europeo e recante abrogazione del regolamento (CE) n. 1784/1999.</p> <p>Regolamento (CE) n. 1828/2006 della Commissione, dell'8 dicembre 2006, che stabilisce modalità di applicazione del regolamento (CE) n. 1083/2006 del Consiglio recante disposizioni generali sul Fondo europeo di sviluppo regionale, sul Fondo sociale europeo e sul Fondo di coesione e del regolamento (CE) n. 1080/2006 del Parlamento europeo e del Consiglio relativo al Fondo europeo di sviluppo regionale.</p> <p>Programma Operativo Obiettivo 2 «Competitività regionale e occupazione» della Regione Liguria, Fondo Sociale Europeo per il periodo 2007-2013 approvato dalla Commissione europea con decisione 2007/5474/CE del 7 novembre 2007.</p> <p>Disposizioni Attuative Fondo Sociale Europeo, P.O. Obiettivo 2 «Competitività regionale e occupazione», approvate con deliberazione della Giunta Regionale n. 1178 del 12 ottobre 2007.</p> <p>Decreto del dirigente n. 4100 del 19 dicembre 2007.</p>
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 13,75 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	27.2.2008
Laufzeit	31.12.2008
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen; Spezifische Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	<p>Regione Liguria</p> <p>Settore: Sistema Regionale della Formazione e dell'Orientamento</p> <p>Via Fieschi, 15</p> <p>I-16121 Genova</p>
Nummer der Beihilfe	XT 33/08
Mitgliedstaat	Slowakei
Region	<p>1. Regióny Západné Slovensko (územie Trnavského, Nitrianskeho a Trenčianskeho kraja), Stredné Slovensko (územie Žilinského a Banskobystrického kraja) a Východné Slovensko (územie Košického a Prešovského kraja).</p> <p>2. Región vymedzený územím Bratislavského kraja</p>

Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Schéma štátnej pomoci „Vzdelávanie a adaptabilita zamestnancov“
Rechtsgrundlage	<p>Legislatíva ES:</p> <ul style="list-style-type: none"> — nariadenie Komisie (ES) č. 68/2001 z 12. januára 2001 o uplatňovaní článkov 87 a 88 Zmluvy o založení ES o štátnej pomoci na vzdelávanie (Ú. v. ES L 10, 13.1.2001) v znení nariadenia Komisie (ES) č. 363/2004 z 25. februára 2004, ako aj v znení nariadenia Komisie (ES) č. 1976/2006 z 20. decembra 2006, — nariadenie Komisie (ES) č. 70/2001 z 12. januára 2001 o aplikácii článkov 87 a 88 Zmluvy o založení ES na štátnu pomoc malým a stredným podnikom (Ú. v. ES L 10, 13.1.2001), — nariadenie Európskeho parlamentu a Rady (ES) č. 1083/2006, ktorým sa ustanovujú všeobecné ustanovenia o Európskom fonde regionálneho rozvoja, Európskom sociálnom fonde a Kohéznom fonde, — nariadenie Európskeho parlamentu a Rady (ES) č. 1081/2006 o Európskom sociálnom fonde. <p>Legislatíva SR:</p> <ul style="list-style-type: none"> — zákon č. 231/1999 o štátnej pomoci v znení neskorších predpisov, — zákon č. 453/2003 Z. z. o orgánoch štátnej správy v oblasti sociálnych vecí, rodiny a služieb zamestnanosti a o zmene a doplnení niektorých zákonov, — zákonom č. 5/2004 Z. z. o službách zamestnanosti a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 3 135 Mio. SKK
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	29.2.2008
Laufzeit	30.6.2008
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen; Spezifische Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstvo práce, sociálnych vecí a rodiny SR Špitálska ul. 4-6 SK-816 43 Bratislava
Nummer der Beihilfe	XT 34/08
Mitgliedstaat	Slowakei
Region	<ol style="list-style-type: none"> 1. Regióny Západné Slovensko (územie Trnavského, Nitrianskeho a Trenčianskeho kraja), Stredné Slovensko (územie Žilinského a Banskobystrického kraja) a Východné Slovensko (územie Košického a Prešovského kraja). 2. Región vymedzený územím Bratislavského kraja

Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Schéma štátnej pomoci na vzdelávanie doplnená podľa dodatku č. 2 k pôvodnej schéme XT 76/04, ktorá sa týmto mení
Rechtsgrundlage	<p>Legislatíva ES:</p> <ul style="list-style-type: none"> — nariadenie Komisie (ES) č. 68/2001 z 12. januára 2001 o uplatňovaní článkov 87 a 88 Zmluvy o založení ES o štátnej pomoci na vzdelávanie (Ú. v. ES L 10, 13.1.2001) v znení nariadenia Komisie (ES) č. 363/2004 z 25. februára 2004, ako aj v znení nariadenia Komisie (ES) č. 1976/2006 z 20. decembra 2006, — nariadenie Komisie (ES) č. 70/2001 z 12. januára 2001 o aplikácii článkov 87 a 88 Zmluvy o založení ES na štátnu pomoc malým a stredným podnikom (Ú. v. ES L 10, 13.1.2001), — nariadenie Európskeho parlamentu a Rady (ES) č. 1083/2006, ktorým sa ustanovujú všeobecné ustanovenia o Európskom fonde regionálneho rozvoja, Európskom sociálnom fonde a Kohéznom fonde, — nariadenie Európskeho parlamentu a Rady (ES) č. 1081/2006 o Európskom sociálnom fonde. <p>Legislatíva SR:</p> <ul style="list-style-type: none"> — zákon č. 231/1999 o štátnej pomoci v znení neskorších predpisov, — zákon č. 453/2003 Z. z. o orgánoch štátnej správy v oblasti sociálnych vecí, rodiny a služieb zamestnanosti a o zmene a doplnení niektorých zákonov, — zákon č. 5/2004 Z. z. o službách zamestnanosti a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 33 Mio. SKK
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	1.2.2008
Laufzeit	30.6.2008
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen; Spezifische Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstvo práce, sociálnych vecí a rodiny SR Špitálska ul. 4-6 SK-816 43 Bratislava

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 91/08)

Nummer der Beihilfe	XS 37/08		
Mitgliedstaat	Spanien		
Region	Castilla y León		
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Subvenciones para la adquisición de maquinaria para valorización energética de biomasa.		
Rechtsgrundlage	<p>Orden MAM/1861/2006, de 20 de noviembre, por la que se establecen las bases reguladoras de la concesión de subvenciones para la adquisición de maquinaria para la valorización energética de Biomasa Forestal.</p> <p>Orden MAM/1967/2007, de 29 de noviembre, por la que se convocan subvenciones para la adquisición de maquinaria para valorización energética de biomasa forestal (código reay med 012) — bocyl 7.12.2007</p>		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	1 Mio. EUR
		Besicherte Darlehen	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Besicherte Darlehen	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Abs. 2-6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Inkrafttreten der Regelung	29.12.2007		
Ende der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen letzte Auszahlung	Bis zum 15.9.2008		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf bestimmte Wirtschaftsbereiche	Ja	
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie (nur KMU der Forstwirtschaft sind förderfähig)	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Consejería de Medio Ambiente		
	Rigoberto Cortejoso, 14 E-47014 Valladolid		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	Im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 91/09)

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7a der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

ÖSTERREICH

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Transped Aviation GmbH	Gewerbepark 1 A-6300 Wörgl	Fluggäste, Post, Fracht	23.1.2008
Amerer Air GesmbH	Flughafenstr. 22 A-4063 Hörsching	Fluggäste, Post, Fracht	15.1.2008
JetAlliance Flugbetriebs GmbH	Waldstraße 14 A-2522 Oberwaltersdorf	Fluggäste, Post, Fracht	29.1.2008
Mjet GmbH	Tegetthoffstraße 7 A-1010 Wien	Fluggäste, Post, Fracht	6.2.2008
DJT Aviation GmbH & Co. KG	Flyrtagweg 5 A-8043 Graz	Fluggäste, Post, Fracht	27.2.2008

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7a der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

DEUTSCHLAND

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Usedomer Glugesellschaft mbH	Am Flugplatz D-17449 Peenemünde	Fluggäste, Post, Fracht	14.8.2007
AFIT GmbH Advanced Flight Instruction and Theory	Grosshesseloher Str. 5 D-82049 Pullach	Fluggäste, Post, Fracht	23.2.2008

ÖSTERREICH

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Pink Aviation Services Luftverkehrsunternehmen	Endersstraße 79/4 A-1238 Wien	Fluggäste, Post, Fracht	17.1.2008

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Mitgeteilt der Europäischen Kommission vor 31. August 2005.

SPANIEN

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Orionair, S.L.	c/Encinas del Paular, 6 E-28224 Pozuelo de Alarcón	Fluggäste, Post, Fracht	7.3.2008
Taxi Fly Group, S.A.	Avda. Diagonal, 468, 6° A E-08006 Barcelona	Fluggäste, Post, Fracht	13.3.2008

GRIECHENLAND

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Life Line Aviation Ltd	3, Doukissis Plakentias Str. GR-15234 Athens	Fluggäste, Post, Fracht	25.1.2008

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7a der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

DEUTSCHLAND

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Excellent Air AG	Hüttertruper Heide 71-81 D-48268 Greven	Fluggäste, Post, Fracht	7.2.2008

ÖSTERREICH

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
DJT Aviation GmbH & Co. KG	Flyrtagweg 5 A-8043 Graz	Fluggäste, Post, Fracht	27.2.2008

Änderung des Namens des Genehmigungsinhabers

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7a der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

ÖSTERREICH

Neuer Name	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Amerer Air GesmbH	Flughafenstr. 22 (Flughafenstr. 1) A-4063 Hörsching	Fluggäste, Post, Fracht	23.1.2008
Majestic Executive Aviation AG (Transped Aviation GmbH — Kat B)	Landstraßer Hauptstraße 140 A-1030 Wien	Fluggäste, Post, Fracht	23.1.2008
Mjet GmbH (Mjet Aviation GmbH)	Tegetthoffstraße 7 A-1010 Wien	Fluggäste, Post, Fracht	6.2.2008

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7a der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

DEUTSCHLAND

Neuer Name	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
ACH Hamburg Fluggesellschaft mbH & Co KG Stuttgart (ACH Hamburg Fluggesellschaft mbH & Co)	Bilser Str. 9 D-22297 Hamburg	Fluggäste, Post, Fracht	20.2.2008
Heli Transair International GmbH (Heli Transair GmbH)	Flugplatz D-63329 Egelsbach	Fluggäste, Post, Fracht	23.3.2008

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSAKTE

KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2008/C 91/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag einzulegen. Einsprüche müssen innerhalb von sechs Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**„STEIRISCHER KREN“**

Nr. EG: AT/PGI/005/0249/04.09.2002

g.U. () gg.A. (X)

Diese Zusammenfassung enthält zu Informationszwecken die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation.

1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:

Name: Österreichisches Patentamt
Anschrift: Dresdner Straße 87
A-1200 Wien
Tel. (43-1) 53 42 40
Fax (43-1) 53 42 45 35
E-Mail: info@patentamt.at

2. Vereinigung:

Name: Landesverband Steirischer Gemüsebauern
Anschrift: Hamerlinggasse 3
A-8010 Graz
Tel. (43-316) 80 50 16 11
Fax (43-316) 80 50 16 20
E-Mail: garten@lk-stmk.at
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Andere ()

3. Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.6: Gemüse, unverarbeitet und verarbeitet

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

4. Spezifikation:

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1. Name: „Steirischer Kren“

- 4.2. *Beschreibung*: Der steirische Kren ist eine Pflanze aus der Familie der *Brassicaceae* = *Cruciferae* (lateinische Bezeichnung: *Amoracia rusticana*). Synonym ist die Bezeichnung „Meerrettich“. Genutzt werden die durch Kultur erzielten Krenstangen als Frischware und teilweise (speziell in der Verarbeitung) die dünnen Seitenwurzeln.

Beschreibung des unverarbeiteten steirischen Krens:

Typisch für den steirischen Kren ist sein Aussehen, welches durch glatte, gleichmäßige Stangen mit lediglich leicht gebogenem Kopf bestimmt ist, die wenige Feinwurzeln aufweisen. Die durchschnittliche Gesamtlänge beträgt 25 bis 30 cm (er gelangt allerdings auch in Teilstücke geschnitten in den Geschäftsverkehr), der Stangendurchmesser beträgt ca. 3 cm.

Geschätzt wird der steirische Kren vor allem wegen der würzigen Schärfe, welche bei diversen Verkostungen und Beschreibungen oft hervorgehoben wird. Weiters sind der starke Wuchs sowie die fehlende Neigung zum Bitterwerden die charakteristischen Eigenschaften des steirischen Krens.

Beschreibung des verarbeiteten Krens:

Steirischer Kren wird entweder frisch gerieben in einem natürlich schonenden Verfahren haltbar gemacht, sodass er im Aussehen und im Geschmack frisch geriebenen Kren gleichzusetzen ist, oder er wird gerieben und mit Konsistenz gebenden (cremig) und haltbar machenden Zusatzstoffen versehen. In beiden Fällen wird er in verschiedenen Gebindeformen (Tuben, Dosen, Gläsern etc.) angeboten. Die ausschließliche Verwendung von steirischem Kren gewährleistet die hohe Schärfe und Würzigkeit. Zur Verarbeitung gelangen neben den Krenstangen auch die dünnen Seitenwurzeln.

- 4.3. *Geografisches Gebiet*: Das traditionelle Anbaugebiet des steirischen Krens befindet sich im südlichen Teil der Steiermark. Es sind dies die Bezirke Radkersburg, Feldbach, Leibnitz, Deutschlandsberg, Voitsberg, Graz-Umgebung, Weiz, Hartberg und Fürstenfeld (Linie Hartberg-Weiz-Graz-Voitsberg). Dieses Gebiet ist durch die Wechsel- (derzeitige Bezeichnung B 54) bzw. die Packerbundesstraße (derzeitige Bezeichnung B 70) abgegrenzt.
- 4.4. *Ursprungsnachweis*: Eine Liste der steirischen Krenanbauer wird in einem Erzeugerregister des Landesverbandes steirischer Gemüsebauern geführt. Nur jene Produzenten, die in diesem Register aufscheinen, dürfen den steirischen Kren g. g. A. als unverarbeitete Rohware anbieten bzw. als solchen bezeichnen an Firmen zur Vermarktung bzw. Verarbeitung liefern. Zu diesem Zwecke wurde vom Landesverband Steirischer Gemüsebauern gemeinsam mit den Abnehmerfirmen eine Arbeitsgruppe „Kren g. g. A.“ eingerichtet. Die Rückverfolgbarkeit der Herkunft mit der auf dem Produkt ersichtlichen Kennzeichnung erfolgt über Anbauverträge sowie über Flächenverzeichnisse bei Invekos-Mehrfachanträgen. Über die Aufzeichnungen der Produzenten (Flächenverzeichnisse, Ernte- sowie Verkaufsaufzeichnungen) ist die Herkunft des „steirischen Krens“ jederzeit nachvollziehbar.

Bei Ausweitung des Anbaus bzw. bei einer Neuaufnahme des Anbaus ist der Bezug der Fehser (ausgewählte Seitenwurzeln zum Anbau von Kren) nachzuweisen, es dürfen nur Fehser von registrierten, steirischen g. g. A. Krenproduzenten verwendet werden. Eine Studie des Austrian Research Centers zur Unterscheidung des steirischen Krens von ausländischen Krenproben mittels Isotopenuntersuchung ergab eine gute Identifizierung des steirischen Krens im Vergleich zu Referenzproben anderer Herkünfte. Mit dieser Methode ist es in Zukunft im Zweifelsfall rasch und sicher möglich, die steirische Herkunft zu bestimmen oder auszuschließen.

4.5. Herstellungsverfahren:

Zur Produktionsweise:

Die Fehser (ausgesuchte Seitenwurzeln) werden im Frühjahr auf das vorbereitete Feld in einem Reihenabstand von 70 cm ausgelegt. Diese Arbeit erfolgt mit entsprechenden Legemaschinen, wobei die Krenfehser in einem Abstand von jeweils 10 bis 15 cm voneinander fast waagrecht abgelegt werden (in anderen Produktionsländern werden die Fehser auch senkrecht abgelegt).

Um die Bildung von unerwünschten mehrköpfigen Stangen zu vermeiden, werden die Fehserköpfe ab Juni freigelegt und bis auf den Stärksten alle Seitentriebe ausgebrochen. In weiterer Folge werden die Stangen nochmals frei gelegt, um die Seitentriebe und Seitenwurzeln bis auf den untersten Wurzelkranz durch Abreiben oder Abschneiden zu entfernen. In feuchten Jahren wird diese Arbeit nach ca. einem Monat wiederholt. Dies geschieht auch heute noch in mühevoller Handarbeit. Durch diese Maßnahmen ist es möglich, im Spätherbst (November) oder im zeitigen Frühjahr (Februar/März) glatte, gleichmäßige Stangen mit leicht gebogenem Kopf zu ernten, was eben dem charakteristischen Aussehen des steirischen Krens entspricht.

Die Ernte erfolgt mittels Rodegerät (gegenläufiger Schwingsiebroder). Dabei werden die Krenwurzeln ausgehoben und auf der Oberfläche abgelegt. Die geernteten Krenstangen werden gereinigt und für die Frischvermarktung meist foliert, manchmal auch in Stücke geschnitten angeboten. Die Krenstangen können zum Zwecke eines kontinuierlichen Marktangebotes bei Temperaturen von -2 °C in ungeputztem Zustand gelagert werden.

Die Anbaufläche beträgt derzeit in der Steiermark ca. 300 ha. Die Jahresproduktion liegt bei ca. 3 000-4 000 Tonnen.

Verarbeiteter steirischer Kren wird wie folgt aufbereitet:

Zur Weiterverarbeitung gelangen sowohl die Krenstangen, als auch die dünneren Seitenwurzeln, jedenfalls jedoch ausschließlich (zu 100 %) ausgewählte, kontrollierte und handverlesene Rohware aus dem angegebenen Erzeugungsgebiet. Nicht sofort verarbeitete Rohware kann bei -2 °C in Kühlräumen gelagert werden.

Die Krenstangen werden in schonenden Verfahren geputzt, gewaschen und händisch verlesen, um schlechte Qualitäten wegzusortieren. Danach werden die Krenstangen frisch gerieben und entweder mit Konsistenz gebenden und haltbar machenden Zusatzstoffen verfeinert (Essig, Öl, Zitronensäure, Schwefel), um so das besondere Aroma und die Schärfe des steirischen Krens zu erhalten, oder frisch geriebener Kren wird in einem natürlich schonenden Verfahren haltbar gemacht (Zusatz von E 223, Konservierungsmittel), und ist somit für einige Monate dem frisch geriebenen Kren gleichzusetzen. Abschließend kommt es zur sterilen Abfüllung in Gläser, Tuben oder Fässer.

4.6. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Geschichte und Ruf des steirischen Krens:

Der gute Ruf des steirischen Krens ist bereits seit ca. 140 Jahren bekannt. Der feldmäßige Anbau in der Steiermark entwickelte sich ab 1940 ausgehend vom Bezirk Radkersburg. Seit 1967 wird über den Landesverband Steirischer Gemüsebauern der vertragsmäßige Anbau organisiert. Dadurch war es möglich, dem steirischen Kren auch zu Exportbedeutung zu verhelfen. Seit über 40 Jahren wird der steirische Kren in wirtschaftlich bedeutenden Mengen auch konserviert.

Die steirischen Landwirte haben darüber hinaus wesentlich zur Entwicklung der Anbau- und Erntetechnik in diesem Agrarbereich beigetragen. So wurde beispielsweise im Jahre 1976 ein Patent betreffend ein „Verfahren zum Verpacken von Krenwurzeln“ erteilt. Auch wurde in der Steiermark ein spezielles Rodegerät für die Krenernnte entwickelt und für ihr Verfahren zur Haltbarmachung frisch geriebenen Krens wurde einer steirischen Firma sogar der größte steirische Technologiepreis, der „Fast Forward Award“ verliehen.

Zahlreiche Medienberichte bestätigen sowohl die Beliebtheit des steirischen Krens als auch die wirtschaftliche Bedeutung des Krenanbaus und der Krenverarbeitung für die Region. Im steirischen Krenanbaugebiet wird unverarbeiteter Kren traditionellerweise vor allem in Buschenschänken als Beigabe zu diversen Jausengerichten geschätzt.

Klima- und Bodenverhältnisse:

Das illyrische Klima in der Südsteiermark zeichnet sich durch eine hohe Luftfeuchtigkeit, relativ hohe Niederschlagsmengen und hohe Temperaturen in der Vegetationsperiode aus. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt $9,5\text{ °C}$; die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge beträgt 880 mm. Die mittelschweren Böden (Braunerde mit hohem Tonanteil) im Krenanbaugebiet besitzen eine gute Wasserführung und schaffen somit ideale Wachstumsbedingungen.

In Zusammenwirken mit diesen Einflüssen entstand durch jahrzehntelange vegetative Vermehrung (Fechserselektion) in der Südsteiermark der steirische Kren mit seinen vorzüglichen Geschmackseigenschaften und seinem charakteristischen Aussehen, welches ihn für Fachleute schon rein optisch von Krenstangen anderer Herkünfte unterscheidbar macht. Von den Konsumenten geschätzt und gezielt nachgefragt wird er vor allem wegen seiner würzigen Schärfe.

Verarbeiteter Kren:

Durch die Verwendung des steirischen Krens mit seinen Charakter gebenden Eigenschaften unterscheiden sich auch die Verarbeitungsprodukte von anderen Herkünften, da die Würzigkeit und Schärfe durch schonende Verfahren erhalten bleiben.

4.7. Kontrollstelle:

Name: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 8 B

Anschrift: Paulustorgasse
A-48010 Graz

Tel. (43-316) 877 35 28

Fax (43-316) 877 55 89

E-Mail: susanne.reissner@stmk.gv.at

4.8. Etikettierung: —
